

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	

Stellungnahme zu einer Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und Bündnis 90/die Grünen in der BV 6 zu Filmarbeiten im Stadtbezirk 6

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

a.) Welche Straßen wurden und werden im Stadtbezirk 6 für Dreharbeiten zur Verfügung gestellt?

Im Stadtbezirk 6 wurden bisher folgende Straßen jeweils mit vorheriger Anhörung der zuständigen Polizeidienststelle und des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik für Filmarbeiten zur Verfügung gestellt:

Alte Römerstraße, Pohlhofstraße, Üdesheimer Weg, St.- Tönnis- Straße, Dresenhofweg, Kriegerhofstraße, August- Haas- Straße, Liller Straße, Osloer Straße, Pariser Platz, Liverpooler Platz, Berrischstraße, Märterstraße, Maarweg, Greesberger Straße, Stockholmer Allee, Florenzer Straße, Amselweg, Mennweg, Oranjehofstraße, Gladiolenweg, Geranienweg, Fussweg, und Industriestraße.

Es werden und wurden alle Straßen erst nach vorheriger Anhörung verschiedener Stellen zur Verfügung gestellt.

Insbesondere wird bei Vollsperrungen im Vorfeld ein Beschilderungsplan von Polizei, Feuerwehr sowie vom Amt 66 unterzeichnet.

b.) Wie und wann werden die betroffenen Nutzer, Anwohner und der Durchgangsverkehr informiert?

Die betroffenen Anwohner und Gewerbetreibenden werden im Vorhinein durch Einwurf- und Hinweiszettel auf die anstehenden Filmarbeiten aufmerksam gemacht. Dieses ist Bestandteil der in der Genehmigung enthaltenen Auflagen.

c.) Wer prüft und genehmigt diese Drehorte?

Die beim Amt für öffentliche Ordnung zuständige Abteilung Sondernutzungen von Straßen und Grünflächen und dort das für die Erteilung von Drehgenehmigungen zuständige Sachgebiet (327/3) prüft vor Erteilung der Genehmigung für den jeweiligen Dreh durch Anhörung der betroffenen Polizeidienststellen, der Feuerwehr, dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik und ggfls. weiterer tangierter Stellen die Voraussetzungen und die Belastung für die

Anwohner etc.

Die Dreharbeiten werden stichprobenartig vom Genehmigungsgeber kontrolliert. Besonders bei aufwändigeren Dreharbeiten werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt und die Einhaltung der Auflagen überprüft.

d.) Welche Auflagen werden an die Produktionen in Bezug auf Absperrung, Informationspflicht, Erhaltung, Reinigung und Instandsetzung der Straßen und Gebäude erlassen?

Folgende Auflagen werden als Standard erteilt:

Auflagen:

1. Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

2. Der fahrplangebundene Linienverkehr der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB-AG) darf nicht behindert- oder beeinträchtigt werden.

Evtl. Intervallsperrungen sind so durchzuführen, dass diese den an den Fahrplan gebundenen Linienverkehr nicht behindern.

3. Die **Leitstellen der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln** (Telefon: 9748 – 0), sowie des **Polizeipräsidiums Köln** sind unmittelbar vor Drehbeginn Ihrer **Action- bzw. Stunt-Szenen** in Kenntnis zu setzen.

Vor Beginn der **Stuntaufnahmen** ist die Einsatzleitstelle der Polizei telefonisch unter der **Telefonnummer 229 – 3131** zu benachrichtigen, unter Angabe der voraussichtlichen Drehzeit! Unmittelbar nach Beendigung dieser Dreharbeiten hat unter der obengenannten Telefonnummer eine **Abmeldung** zu erfolgen.

4. **Die Anwohner und die dort ansässigen Gewerbetreibenden sind über die bevorstehenden Filmaufnahmen, sowie über die Voll- bzw. Intervallsperrung mindestens 72 Stunden vor Drehbeginn mittels Handzetteln – durch Einwurf in die Hausbriefkästen - in Kenntnis zu setzen.**

Der Erlaubnisinhaber hat ein Exemplar des am Drehort verteilten Handzettels der Erlaubnisbehörde, unter Einhaltung der obengenannten Frist, zur Kenntnisnahme zu ü-

bersenden.

5. Der Einsatz von Lautsprechern, Megaphonen, Verstärkern oder sonstigen Tonträgern ist nicht gestattet.
6. Jegliche kommerzielle Werbung, sowie das Verteilen von Handzetteln hat zu unterbleiben.
7. Eventuell benötigte Freileitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für den Fußgängerverkehr von vornherein ausgeschlossen sind.
8. Während der Dauer der Dreharbeiten ist zu gewährleisten, dass für den Fußgängerverkehr jederzeit eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zur Verfügung steht.
9. Für die Dauer der Dreharbeiten ist für Polizei- und Rettungsfahrzeuge jederzeit eine Durchfahrtsmöglichkeit von mindestens 3,50 m freizuhalten.
10. In unmittelbarer Nähe zum jeweiligen Drehort sind gut sichtbare **Hinweistafeln** mit der Aufschrift

„Achtung Filmaufnahmen“

aufzustellen.

11. Ein Abstellen von **PKW** in eingerichteten Haltverbotszonen **ist nicht gestattet.**
12. Die vorgenannten Haltverbotstrecken sind mit transportablen Haltverbotschildern einzurichten. Die Geltungsdauer des Haltverbots ist auf einem unmittelbar unter dem jeweiligen Haltverbotschild anzubringenden witterungsbeständigen, weißen Zusatzschild mit schwarzer Beschriftung anzugeben.
13. Die Filmaufnahmen sind ohne jede Verzögerung allgemein erkennbar durchzuführen. Die Haltverbotzeichen mit den Zusatzschildern sind sofort nach Beendigung der Filmaufnahmen - und nicht erst nach Ablauf der Genehmigung - unverzüglich zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzurichten.

14. Die Haltverbotschilder sind spätestens 72 Stunden vor Beginn der Gültigkeitsdauer aufzustellen.

15. Die Kosten, die der Stadt Köln durch die Erteilung oder die Durchsetzung der Sondernutzungserlaubnis entstehen, trägt der Berechtigte. Hierzu gehören auch Kosten für Abschleppmaßnahmen, soweit sie nicht von Dritten einzufordern sind.

16. Die transportablen Haltverbotschilder, welche von Ihnen zu beschaffen und aufzustellen sind, müssen in Form, Farbe und Größe den Bestimmungen der StVO entsprechen. Die Entfernung von Schildunterkante bis zum Boden muss mindestens 2,00 m, bei Radwegen 2,20 m, betragen.

17. Sämtliche aufzustellenden Haltverbotschilder sind zusätzlich mit VZ 1052-37 StVO bzw. VZ 1052-39 StVO zu versehen.

18. Sollten sich in der von Ihnen einzurichtenden Haltverbotzone Ein- bzw. Ausfahrten, Behinderten- und Taxihalteplätze befinden, so dürfen diese nicht in Anspruch genommen werden.

19. Ein Auffahren auf Rad- oder Gehwegen ist - ohne ausdrückliche Genehmigung - nicht gestattet.

20. Sofern Fahrzeuge in einer Ladezone, die mit Verkehrszeichen 286 StVO ausgeschildert ist, abgestellt werden, so ist eine Absprache mit den dort ansässigen Gewerbetreibenden erforderlich.

21. Nach Abschluss der Dreharbeiten sind die von Ihnen aufgestellten Verkehrszeichen (Straßenschilder inklusive der Standfüße) vollständig zu entfernen.

22. Die zur Durchführung der Dreharbeiten benötigten Scheinwerfer sind so auszurichten, dass eine Blendeeinwirkung für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr sowie der Anwohner von vornherein ausgeschlossen sind.

23. Der Erlaubnisinhaber hat eine ausreichende Anzahl von Ordnern, die mit einheitlichen weißen Armbinden gekennzeichnet sein müssen, einzusetzen.

24. Die eingesetzten Spielfahrzeuge müssen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassen sein.

25. Die Fahrer der eingesetzten Spielfahrzeuge haben die Vorschriften der StVO zu beachten.

26. Nach Abschluss der Dreharbeiten sind alle in den Straßenraum gebrachten Gegenstände, sowie Aufbauten unverzüglich vollständig zu entfernen.

27. Nach Beendigung der Filmaufnahmen sind die in Anspruch genommenen Platzflächen in einem sauberen Zustand wieder zu verlassen.

Den Weisungen der Genehmigungsbehörde ist Folge zu leisten.

Darüber hinaus werden bei aufwändigeren Dreharbeiten einzelne Auflagen ergänzt oder der ausgetauscht.

e.) Wie und durch wen wird die Erfüllung der Auflagen kontrolliert?

siehe Antwort zu c)